



Baden-Württemberg

Hochschulfinanzierungsvereinbarung Baden-Württemberg 2026-2030

(HoFV III)

**Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg
mit den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg
vom 2. April 2025**

Präambel

Die baden-württembergische Hochschullandschaft nimmt mit ihrer Exzellenz und Vielfalt einen Spitzenplatz in Deutschland ein. Mit 9 Landesuniversitäten, 5 Medizinischen Fakultäten, 21 Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, 6 Pädagogischen Hochschulen sowie 5 Musik- und 3 Kunsthochschulen prägt sie das ganze Land in Bildung, Wissenschaft und Forschung ebenso wie in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Als Impulsgeber sichern die Hochschulen die wissenschaftliche Stärke in der Fläche und zugleich die Erfindungskraft in der Spitze. Sie sind Nukleus zahlreicher Innovationsökosysteme im Land, in denen an den entscheidenden Stellschrauben für unsere Zukunft gearbeitet wird, sie sorgen für hervorragend gebildete Akademikerinnen und Akademiker, legen die Basis für kreative Ideenschmiedern wie auch die Entwicklung von neuen Grundlagen- und Spitzentechnologien.

Aufbauend auf die nun erreichte, in den beiden Hochschulfinanzierungsperioden von 2015 bis 2025 deutlich gesteigerte Grundfinanzierung erhalten die baden-württembergischen Hochschulen mit der Hochschulfinanzierungsvereinbarung III für die Jahre 2026 bis 2030 (HoFV III) in finanziell herausfordernden Zeiten einen weiteren signifikanten Anstieg ihrer Grundfinanzierung. Damit stärken wir Lehre, Forschung und damit verbunden die Innovationsfähigkeit des Landes.

Die HoFV III stabilisiert die Grundfinanzierung der Hochschulen in 2026 und dynamisiert sie ab dem Jahr 2027 jährlich um 3,5 Prozent. Zusätzlich werden die steigenden Kosten des stelltengeführten Personals während der gesamten Laufzeit vollständig vom Land ausfinanziert. Das Risiko hoher Personalkostensteigerungen trägt also weiterhin das Land und sorgt dadurch für Verlässlichkeit und Sicherheit für die Hochschulen, ihre Beschäftigten und die Studierenden. Damit schafft das Land Baden-Württemberg im Hochschulbereich Stabilität, Planbarkeit und Zukunftsperspektive und stärkt die Hochschulautonomie. Damit soll das Ziel erreicht werden, eine weiter verbesserte Betreuungsrelation für die Studierenden zu erreichen sowie wichtige Zukunftsprojekte, wie beispielsweise die Chancen der Digitalisierung, des Transfers oder neuer Profile umzusetzen.

Die Basis der HoFV III bilden die bereits in der HoFV II festgelegten Gesamtstudienkapazitäten. Ziel ist es, die Studienplätze entsprechend den Bedarfen zur Verfügung zu stellen und die Studierendenzahlen weiterhin auf hohem Niveau zu halten, damit auch langfristig der weiter steigende Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften gedeckt werden kann. Wissen und kluge Köpfe sind das wichtigste Kapital des Landes - dies gilt es zu erhalten. Nicht nur Ingenieurinnen und Ingenieure, die den Standort Baden-Württemberg maßgeblich prägen, sind stark gefragt – gleiches gilt beispielsweise für Akademikerinnen und Akademiker im Gesundheits- oder Sozialwesen, aber auch für Lehrerinnen und Lehrer.

Mit dem neuen, in die HoFV III integrierten „Zukunftsprogramm Hochschule 2030“ stellen wir darüber hinaus erstmals einen „Instrumentenkoffer“ zur Weiterentwicklung der Hochschulen zur Verfügung, der vier Elemente umfasst:

Erstens: den weiterentwickelten Ausgleichsmechanismus, der auf die Entwicklung der Studierendenzahlen am jeweiligen Standort reagiert; zweitens: das Transformationsbudget, das zusätzliche Mittel für wichtige Schwerpunktthemen in Studium und Lehre zur Verfügung stellt; drittens: die Transformationsstellen für die gezielte, strategisch ausgerichtete Fortentwicklung und Verbesserung sowie die Steigerung der Attraktivität des Studienangebots; viertens: die Option hochschulübergreifender Anpassung der Studienkapazitäten.

Unser Ziel ist es, mit diesem Zukunftsprogramm den Hochschulen Flexibilität und Agilität zu ermöglichen und – je nach der unterschiedlichen Situation an den Standorten – einen Anreiz für die teilweise notwendige Weiterentwicklung des Studiengangportfolios zu schaffen.

Zentral für alle Hochschularten im ganzen Land sind die Bereiche Bildung, Forschung und Transfer. Es ist Aufgabe der Hochschulen jeweils zu eruieren, welche Studiengänge und Inhalte sie für ihre Profilentwicklung für notwendig erachten und welche Anforderungen sich in einer sich verändernden Wirtschaft, Arbeitswelt und Gesellschaft stellen. Die Hochschulen selbst wissen am besten, wo und wie das Angebot inhaltlich neu oder in Bezug auf andere Zielgruppen ausgerichtet werden muss. Dem entsprechen die verschiedenen Finanzierungsprogramme dieser HoFV III.

Im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium achten die Hochschulen auf schlanke und unbürokratische Verfahren. Sie unterstützen die Landesregierung fortlaufend bei Maßnahmen des Bürokratieabbaus.

Sie bekennen sich darüber hinaus zu den übergeordneten Klimaschutzzielen der Landesregierung. Sie leisten ihren Beitrag zur Erreichung dieser Ziele, indem sie insbesondere die im Energie- und Klimaschutzkonzept für Landesliegenschaften aufgezeichneten Maßnahmen unterstützen und umsetzen.

Gemeinsamer Auftrag von Land und Hochschulen ist es, beste Rahmenbedingungen sowohl für die Studierenden als auch für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu schaffen. Dies beginnt mit der wissenschaftlichen Ausbildung für Studierende, geht über den Einstieg in eine wissenschaftliche Karriere bis hin zu Spitzenberufungen. Frauen in der Wissenschaft zu fördern und zu stärken, ist für das Land und die Hochschulen ein ausdrückliches Ziel.

Wegweisende Einrichtungen wie das Annelie-Wellensiek-Zentrum für Inklusive Bildung (AW-ZIB) oder das Zentrum für digitale Barrierefreiheit und Assistive Technologien (ACCESS@KIT) konnten aufgebaut und Chancengleichheit sowie Diversität damit gestärkt werden. Es ist unsere Aufgabe, Menschen mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen den Zugang zu einer wissenschaftlichen Ausbildung zu ermöglichen und dafür Sorge zu tragen, dass sie in ihrem Studium nicht benachteiligt werden.

Baden-Württemberg steht für eine offene und tolerante Gesellschaft. Dies spiegelt sich in unseren Hochschulen wider. Wir verstehen sie als Orte des offenen Dialogs und des konstruktiven Austauschs. Wir stellen uns gemeinsam klar gegen Diskriminierung, Rassismus oder Antisemitismus.

Das Land bekennt sich mit der HoFV III ausdrücklich zu seiner ausgezeichneten und starken Hochschullandschaft, die für einen erfolgreichen Umgang mit den sich immer schneller verändernden Herausforderungen in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft maßgeblich ist.

Die Landesregierung gibt den Hochschulen auch für die neue Finanzierungsperiode eine verlässliche Planungssicherheit, verbunden mit einem beträchtlichen Ausbau der Grundfinanzierung, sowie mit dem „Zukunftsprogramm Hochschule 2030“ die Möglichkeiten zur hochschul-eigenen Transformation. Sie stärkt die Hochschulen damit im landesweiten, nationalen und internationalen Wettbewerb um Lehre, Forschung und Transfer.

I. Finanzielle Vereinbarungen

1. Finanzieller Gesamtrahmen

Das Land gewährleistet den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Universitäten inklusive Medizinische Fakultäten, Pädagogische Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften inklusive Verwaltungshochschulen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Musikhochschulen, Kunsthochschulen) Finanzierungs- und Planungssicherheit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030. Sofern es zu keiner gravierenden Verschlechterung der Haushaltslage kommt, garantiert das Land den Hochschulen und Medizinischen Fakultäten während der Laufzeit der Vereinbarung die Grundfinanzierung, die für die Hochschulkapitel während der Laufzeit zusätzlich aus dem Gesamthaushalt bereitgestellten Mittel und die Mittel in den nachstehend aufgeführten zentralen Titelgruppen¹; bei diesen Mitteln erfolgen im Rahmen dieser Vereinbarung keine Kürzungen, keine Inabgangstellung von Ausgaberesten, Stelleneinsparungen, Stellenbesetzungssperren oder sonstige Haushaltssperren und keine Erwirtschaftung von Einsparauflagen des Einzelplans 14:

- Kap. 1403 Tit.Gr. 73: Hoch-/Höchstleistungsrechnen,
- Kap. 1403 Tit.Gr. 74: Forschungszusatzausstattung Universitäten,
- Kap. 1403 Tit.Gr. 75: Forschungszusatzausstattung Hochschulen für angewandte Wissenschaften,
- Kap. 1403 Tit.Gr. 97: Strukturfonds Hochschulmedizin²,
- Kap. 1499 Tit.Gr. 72: Förderung der Exzellenzstrategie (Landesanteil)³,
- Kap. 1499 Tit.Gr. 74: Europäische Großvorhaben im Forschungsbereich und
- Kap. 1499 Tit.Gr. 75: Förderung Technologietransfer aus den Hochschulen in die Wirtschaft.

Bei den folgenden zentralen Titelgruppen erfolgen während der Laufzeit keine Kürzungen, keine Inabgangstellung von Ausgaberesten, Stelleneinsparungen, Stellenbesetzungssperren oder sonstige Haushaltssperren:

- Erstausbudget für den Hochschulbereich,
- Kap. 1403 Tit.Gr. 98: Strukturfonds Hochschulen und
- Kap. 1499 Tit.Gr. 71: Zur Förderung wichtiger Forschungsvorhaben.

¹ Es sind die jeweiligen strukturell etatisierten Mittel umfasst. Einmalig beschlossene Mittel fallen nicht unter die Garantie.

² Die in Kap. 1403 Tit.Gr. 97 etatisierten Mittel für die Uniklinika können nicht in die Planungssicherheit der HoFV III einbezogen werden, da die Universitätsklinika nicht Teil der Finanzierungsvereinbarung sind.

³ Die Mittel können den Hochschulen nur insoweit zugesagt werden, wie auch Verpflichtungen des Landes aus der Bund-Länder-Vereinbarung bestehen.

2. Übertragung der Mittel

Die Hochschulen verfolgen das Ziel, die ihnen vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel zeitnah für Studium, Lehre und Forschung einzusetzen. Gleichzeitig wird es den Hochschulen im Sinne der Flexibilisierung und Eigenverantwortlichkeit bei der Mittelbewirtschaftung ermöglicht, in einem gewissen Umfang Ausgabereste im Sinne der Landeshaushaltsordnung über die verschiedenen Haushaltsjahre hinweg zu bilden.

Beim Übergang von der Hochschulfinanzierungsvereinbarung II (HoFV II, 2021-2025) zur Hochschulfinanzierungsvereinbarung III (HoFV III) werden die bereinigten Ausgabereste⁴ übertragen, die im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2025 30 Prozent des durchschnittlichen bereinigten Haushaltsansatzes der Hochschule nicht überschreiten.

Bei den Titeln und Titelgruppen aus den Zentralkapiteln des Einzelplans 14, die der Planungssicherheit der HoFV II unterlagen, prüft das Finanzministerium, inwieweit diejenigen Ausgabereste des Jahres 2025, die 30 Prozent der Summe der Haushaltsansätze 2025 der geschützten Titel und Titelgruppen übersteigen, übertragen werden können.

Im Zuge des Hochschulfinanzierungsvertrages (HoFV I, 2015-2020) wurde gemeinsam mit den Hochschulen ein umfassendes Rücklagenmanagement erarbeitet und eingeführt, das anhand einheitlicher Kriterien jährlich eine transparente Darstellung der vorhandenen Rücklagen und ihrer Bindung ermöglicht. Das Rücklagenmanagement soll den Hochschulen einen verlässlichen Rahmen geben, um in eigener Verantwortung auch jahresübergreifend eine möglichst optimale Mittelplanung und -verwendung sicherstellen zu können.

Ausgabereste am Ende der Laufzeit der HoFV III, die im Durchschnitt der Jahre 2026 bis 2030 25 Prozent des durchschnittlichen bereinigten Haushaltsansatzes der Hochschule in diesem Zeitraum überschreiten, werden in Abgang gestellt und stehen damit dem Haushaltsgesetzgeber erneut zur Verfügung. Bei Ausgaberesten für Baumaßnahmen, für die eine Finanzierungsvereinbarung besteht, die Übertragung der Bauherreneigenschaft an die Hochschule vorliegt oder die sich aus dem Baubudget des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) ergeben, prüfen das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium nach Vorlage entsprechender Nachweise der Hochschule, inwieweit eine Übertragung der Ausgabereste zusätzlich zu den 25 Prozent in Betracht kommt. In Ausnahmefällen können für eine zusätzliche Übertragung von Ausgaberesten auch nutzerseitige Kosten berücksichtigt werden. Dafür muss – neben den von der Hochschule nachzuweisenden entsprechenden künftigen Ausgaben – auch eine außergewöhnliche Belastung der Hochschule durch diese Ausgaben vorliegen. Das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium entscheiden über die zusätzliche Berücksichtigung dieser Ausnahmefälle.

⁴ Bereinigung der Haushaltsansätze und der Ausgabereste: jeweils ohne Entflechtungsmittel, Drittmittel, Versorgungszuschlag, Beihilfepauschale, LBV-Kostenerstattung und Großforschungsaufgabe des KIT (Kap. 1417 Tit.Gr. 95).

Bei den in die HoFV III nach Ziffer I.1 einbezogenen Titelgruppen aus den Zentralkapiteln des Einzelplans 14 prüft das Finanzministerium, inwieweit diejenigen Ausgabereste des Jahres 2030, die 25 Prozent der Summe der Haushaltsansätze 2030 der geschützten Titelgruppen übersteigen, übertragen werden können.

3. Dynamisierung

Das Land erhöht mit der HoFV III ab 2027 die Grundfinanzierung der Hochschulen um jährlich 3,5 Prozent. Die Personalkosten des stellengeführten Personals inklusive aller Tarif- und Besoldungssteigerungen werden vollständig aus dem Gesamthaushalt finanziert. Diese Personalkosten belasten insoweit nicht die Budgets der Hochschulen. Hierfür wird basierend auf dem pauschalierten Personalkostenanteil von 80 Prozent an der Grundfinanzierung eine Personalkostensteigerung von 2,8 Prozent pro Jahr in den Jahren 2027 bis 2030 auf die Dynamisierung angerechnet. Die jährliche Erhöhung um 3,5 Prozent gewährt das Land jeder einzelnen Hochschule bzw. Medizinischen Fakultät / dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim (ZI).

3.1 Berechnungsgrundlage für die Dynamisierung

Die Basis für die jährliche 3,5-Prozent-Erhöhung der Grundfinanzierung je Hochschule bzw. Medizinischer Fakultät / des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit Mannheim (ZI) berechnet sich wie folgt:

- Etatisierte Gesamtausgaben der Hochschule⁵ bzw. Medizinischen Fakultät / des ZI im Haushaltsjahr 2025,
- abzüglich der jährlich bedarfsorientiert veranschlagten Investitionsmittel für Erstausrüstungsmaßnahmen und Bauvorhaben,
- abzüglich der veranschlagten Einnahmen (einschließlich Drittmittel), einmaligen und durchlaufenden Mittel (z. B. Versorgungszuschläge und Beihilfen bei kaufmännischer Wirtschaftsführung),
- abzüglich rechnerischer Bundesmittelanteil an den zum 1. Januar 2021 überführten Ausbauprogrammmitteln (Berechnung nachstehend Ziffer 3.2),
- zuzüglich bereits beschlossener und in der Mittelfristigen Finanzplanung hinterlegter Ausbaustufen bei Studienplätzen (Humanmedizin und Verwaltungsstudiengänge).

3.2 Berechnung des rechnerischen Bundesmittelanteils je Hochschule

Der Anteil der rechnerischen Bundesmittel, der nicht in die Dynamisierung der Grundfinanzierung einbezogen wird, beträgt auf der Ebene der jeweiligen Hochschulart 50 Prozent aller zum 1. Januar 2021 überführten Ausbauprogrammmittel. Innerhalb der Hoch-

⁵ Beim KIT ohne Großforschungsaufgabe (Kap. 1417 Tit.Gr. 95).

schulart erfolgt die Verteilung der rechnerischen Bundesmittel auf die einzelne Hochschule proportional zu ihrer Grundfinanzierung nach der Überführung der Ausbauprogrammmittel.

3.3 Ausfinanzierung Personalkostensteigerungen

Die Besoldungs- und Tariferhöhungen der in der Grundfinanzierung ausgebrachten Stellen werden vollständig ausfinanziert. Über die Personalkostensteigerungen der Medizinischen Fakultäten (und des ZI) wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung entschieden. Dabei wird für die Laufzeit der HoFV III einheitlich eine gemeinsam vom Wissenschaftsministerium und den Medizinischen Fakultäten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu bestimmende Methodik angewandt.

4. Qualitätssicherungsmittel

Die Qualitätssicherungsmittel einschließlich der auf die Studierendenvorschlagsbudgets entfallenden Mittel wurden mit der HoFV II vollständig in die Grundfinanzierung überführt und auf der Basis des Studienjahres 2019 während der Laufzeit in der Grundfinanzierung festgeschrieben. Mit der HoFV III ist beabsichtigt, vorbehaltlich der entsprechenden gesetzgeberischen Entscheidung, das Qualitätssicherungsgesetz aufzuheben. Die Mittel verbleiben als Teil der Grundfinanzierung in den Hochschulkapiteln. Das Studierendenvorschlagsbudget bleibt erhalten; ebenso die Regelungen für das Beteiligungsverfahren und die Mittelverwendung des Studierendenvorschlagsbudgets. Das Mittelvolumen des Studierendenvorschlagsbudgets beläuft sich wie bisher auf 11,764 Prozent der ursprünglichen Qualitätssicherungsmittel und wird im Staatshaushaltsplan gesondert genannt.

Die Mittel einschließlich der Mittel für das Studierendenvorschlagsbudget werden als Teil der Grundfinanzierung ab 2027 um jährlich 3,5 Prozent dynamisiert.

5. Ausbringung von Stellen

Mit der HoFV III wird den Hochschulen erneut die Möglichkeit eröffnet, zusätzliche unbefristete Stellen in der Grundfinanzierung zu schaffen. Die Schaffung neuer Stellen erfolgt zu den jeweils gültigen Richtsätzen des Jahres der Stellenschaffung sowie bei Beamtinnen und Beamten zuzüglich der jeweils gültigen Zuführungen zum Versorgungsfonds und der Beihilfepauschale. Die Schaffung von neuen Stellen erfolgt für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 6 Absatz 9 Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 im Haushaltsvollzug durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, in den Jahren 2027 ff. im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung.

Bei Stellenschaffungen ist von den Hochschulen bei der Antragstellung in der Begründung nachvollziehbar darzulegen, dass im Haushalt/Wirtschaftsplan der Hochschule un-

ter Berücksichtigung des Stellenzugangs in der Finanzplanung ein ausgewogenes Verhältnis von Personal- und Sach-/Investitionsmitteln nachhaltig gewährleistet wird und die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs im Ganzen sichergestellt ist.

II. Hochschulartübergreifende Vereinbarungen

1. Sicherstellung des Lehrangebots

1.1 Kapazitäten

Die Gesamtstudienkapazitäten aus dem Studienjahr 2019/2020 sind von den Hochschulen aufrechtzuerhalten; in den zulassungsbeschränkten Studiengängen bilden die Zulassungszahlen der Zulassungszahlenverordnungen 2019/2020 den Maßstab für die Festsetzung. Davon ausgehend entwickeln die Hochschulen ihr Studienplatzangebot in den grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen im Rahmen der vereinbarten Gesamtkapazitäten, einschließlich der verstetigten Ausbauplätze, bedarfsorientiert und kapazitätsneutral weiter.

Auch die Universitäten melden künftig ihre Kapazitätsrechnung für alle Studiengänge. Das Wissenschaftsministerium wird gemeinsam mit den Universitäten prüfen, wie die Verfahrensabläufe der Kapazitätsrechnung auch unter Nutzung der digitalen Potenziale effizienter gestaltet werden können.

Für die Kunst- und Musikhochschulen werden wegen der besonderen Zugangsregelungen statt fixierter Eingangskapazitäten Gesamtstudierendenzahlen festgelegt. Die Kunst- und Musikhochschulen verpflichten sich, während der Laufzeit der HoFV III im Durchschnitt folgende Studierendenzahlen nicht zu unterschreiten (Mindeststudierendenzahlen):

Akademie der Bildenden Künste Stuttgart:	710 Studierende
Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe:	280 Studierende
Hochschule für Gestaltung Karlsruhe:	330 Studierende
Hochschule für Musik Freiburg:	510 Studierende
Hochschule für Musik Karlsruhe:	500 Studierende
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim:	480 Studierende
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart:	650 Studierende
Hochschule für Musik Trossingen:	360 Studierende

Bei der Berechnung der genannten Mindeststudierendenzahlen werden die ausweislich der amtlichen Studierendenstatistik im jeweiligen Wintersemester immatrikulierten Studierenden (ohne Beurlaubte, Besucher eines Studienkollegs und Gasthörer) in den Bachelor-, Magister-, Diplom- und konsekutiven Masterstudiengängen (einschließlich künstlerisches Lehramt) der jeweiligen Hochschule berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt insoweit abweichend zur HoFV II, was sich in geänderten Zahlen niederschlägt. Die Kunst- und Musikhochschulen bieten unbeschadet der vorgenannten Studiengänge weitere Studienangebote an, insbesondere im postgradualen Bereich (z. B. Meisterklassen, Konzertexamen, Promotionen).

Die Erbringung der oben genannten Mindeststudierendenzahlen wird 2029 überprüft. Eine anhaltende Unterschreitung wird bei einer sich anschließenden Vereinbarung zur Hochschulfinanzierung zu berücksichtigen sein.

Die Kunst- und Musikhochschulen erbringen im künstlerischen Lehramt während der Laufzeit der HoFV III im Durchschnitt jeweils mindestens die während der Laufzeit der HoFV II durchschnittlich erbrachten Studierendenzahlen. Bei den Musikhochschulen beträgt der Anteil der Lehramtsstudierenden an den oben genannten Mindeststudierendenzahlen mindestens 20 Prozent. Maßgeblich sind die in der amtlichen Studierendenstatistik jeweils im Wintersemester immatrikulierten Lehramtsstudierenden der jeweiligen Hochschule.

1.2 Ausgleichsmechanismus

Um bei garantierter Grundfinanzierung je Hochschule unterschiedliche Entwicklungen in der effektiven Lehrleistung (gemessen in den Leistungsparametern des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken) auch finanziell zu berücksichtigen, wird der mit der HoFV II etablierte Ausgleichsmechanismus bei den Universitäten, den Pädagogischen Hochschulen und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Laufzeit der HoFV III fortgeführt. Dabei wird jede Hochschule weiterhin anhand der Leistungsparameter des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* in Relation zu den Hochschulen in ihrer jeweiligen Hochschulart gesetzt. Den Referenzwert hierfür bilden weiterhin die effektiven Lehrleistungen der Studien- und Prüfungsjahre 2018/2019, die der Berechnung zugrunde lagen, in welchem Umfang je Hochschule zum 1. Januar 2021 Ausbaumittel dauerhaft in die Grundfinanzierung überführt wurden. Verändert sich die Relation der effektiven Lehrleistungen zwischen den Hochschulen einer Hochschulart gegenüber diesem Referenzwert, erfolgt ein Ausgleich zwischen den Hochschulen der gleichen Hochschulart in Form von Zu- und Abschlägen zur Grundfinanzierung. Die Zu- und Abschläge werden auf Basis der jüngsten beiden Jahre, für die in der amtlichen Statistik Daten vorliegen, jeweils im letzten Quartal des Vorjahres errechnet, den Hochschulen mitgeteilt und sind bei der Bewirtschaftung im Haushaltsvollzug zu beachten. Die Zu- und Abschläge werden im Rahmen der jeweiligen Rechnungslegung umgesetzt.

Die maximalen Zu- und Abschläge der einzelnen Hochschulen sind während der Laufzeit dieser Vereinbarung begrenzt. Die Begrenzung erfolgt je Hochschule als prozentualer Anteil der jeweiligen Grundfinanzierung (Stand 1. Januar 2025). An den Universitäten sind die Abschläge auf maximal 1,75 Prozent und die Zuschläge auf maximal 3,5 Prozent ihrer Grundfinanzierung beschränkt. An den Pädagogischen Hochschulen sind die Abschläge und die Zuschläge auf jeweils maximal 1,75 Prozent der Grundfinanzierung beschränkt. An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind die Abschläge auf maximal 2,45 Prozent und die Zuschläge auf maximal 3,0 Prozent der Grundfinanzierung limitiert.

Bezogen auf die Hochschulart bleibt die Höhe der Grundfinanzierung seitens des Landes garantiert, da der Summe der möglichen Abschläge stets die entsprechende Summe an Zuschlägen für andere Hochschulen der jeweiligen Hochschulart gegenübersteht.

Zur Ermittlung der Zu- und Abschlagsbeträge wird je Hochschulart ein Faktor angesetzt. Dabei entspricht ein Anteil von einem Prozentpunkt am Gesamtergebnis der Hochschulart bei den Lehrleistungen gemäß Zukunftsvertragsparametern bei den Universitäten einem Betrag von 5,1 Mio. EUR, bei den Pädagogischen Hochschulen von 0,4 Mio. EUR und bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften von 2,45 Mio. EUR. Der Faktor mindert sich entsprechend, wenn eine Hochschule mit diesen Beträgen den maximalen Zu- oder Abschlag überschreiten sollte, so dass die Proportionalität der Be- und Entlastungen innerhalb der Hochschulart gewahrt bleibt.

Im Falle tiefgreifender struktureller Veränderungen, die sich hochschulartweit erheblich auf die Parameter des Zukunftsvertrags auswirken, wird im Ausgleichsmechanismus eine Bereinigung um diese Effekte vorgenommen.

Zugunsten des Kapazitätserhalts sowie der Qualität von Studium und Lehre übernimmt das Wissenschaftsministerium in 2026 die Finanzierung der Hälfte der Abschläge im Ausgleichsmechanismus sowie 1 Mio. Euro im Finanzierungsmechanismus der DHBW. Die Zuschläge im Ausgleichsmechanismus bleiben unverändert. Das gleich hohe Mittelvolumen, wie für die Finanzierung der Hälfte der Abschläge im Ausgleichsmechanismus zusätzlich 1 Mio. Euro in 2026 aufgewandt wird, stellt das Wissenschaftsministerium zudem 2026 allen Hochschulen sowie den Medizinischen Fakultäten zur Verfügung, wobei die Verteilung dieses Mittelvolumens auf die einzelnen Hochschulen und Medizinischen Fakultäten proportional zu ihrer bereinigten Grundfinanzierung (2025) erfolgt.

1.3 Unterstützung der Hochschulen bei der Anpassung ihrer Studiengangportfolien

Um die Hochschulen bei der Anpassung ihrer Studiengangportfolien zu unterstützen und den strukturellen Umbau innerhalb der Hochschule und bei Bedarf auch innerhalb der Hochschulart zu ermöglichen, stehen die nachfolgenden zusätzlichen Transformationsinstrumente im Rahmen des neuen Hochschul-Zukunftsprogramms zur Verfügung. Übergreifendes Ziel der Instrumente ist es, das landesweite Studienangebot Baden-Württembergs hinsichtlich der Studieninhalte und der Studienformate entsprechend der Nachfrage seitens der Studieninteressierten sowie den Bedarfen des Arbeitsmarktes fortzuentwickeln. Der Zugang zu den Instrumenten bemisst sich an der Entwicklung der effektiven Lehrleistung seit 2018/19 sowie den monetären Konsequenzen des Ausgleichsmechanismus für die Hochschule.

1.3.1 Transformationsbudgets

Für die Verbesserung und Attraktivierung ihres Studienangebots erhalten die Hochschulen Transformationsbudgets. Diese Sondermittel dienen der Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre, sind ausschließlich für diese Zwecke einzusetzen und können innerhalb dieser Zweckbindung entsprechend den Bedarfen an der einzelnen Hochschule eingesetzt werden, zum Beispiel für die weitere Digitalisierung der Lehre oder zur Stärkung der forschungsbasierten Lehre. Landesweit werden den Hochschulen mit diesem Förderinstrument bis 2030 insgesamt 81 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Die Verteilung der Mittel für die Transformationsbudgets auf die Hochschularten ist mit der Anzahl maximal einzuwerbender Transformationsstellen je Hochschulart abgestimmt (II.1.3.2.) und reflektiert die Vereinbarungen zum Ausgleichsmechanismus an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (II.1.2.) und zum Finanzierungsmechanismus der DHBW (III.4.3.).

Die Universitäten erhalten insgesamt 27 Mio. EUR (in 2026: 12 Mio. EUR; in 2027: 9 Mio. EUR; in 2028: 6 Mio. EUR). Davon erhält die Universität Freiburg jeweils 13,22 Prozent, die Universität Heidelberg 14,07 Prozent, die Universität Konstanz 6,92 Prozent, die Universität Tübingen 13,13 Prozent, das KIT 16,89 Prozent, die Universität Stuttgart 16,50 Prozent, die Universität Hohenheim 6,99 Prozent, die Universität Mannheim 5,82 Prozent und die Universität Ulm 6,46 Prozent.

Die Medizinischen Fakultäten erhalten insgesamt 15 Mio. EUR (2026 bis 2030: 3 Mio. EUR p. a.). Davon erhält die Medizinische Fakultät der Universität Freiburg jeweils 23,53 Prozent, die Medizinische Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg 21,64 Prozent, die Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg 13,33 Prozent, die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen 22,69 Prozent und die Medizinische Fakultät der Universität Ulm 18,82 Prozent.

Die Pädagogischen Hochschulen erhalten insgesamt 10 Mio. EUR (2026 bis 2030: 2 Mio. EUR p. a.). Jede Pädagogische Hochschule erhält dabei den gleichen Anteil.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhalten insgesamt 19 Mio. EUR (2026 und 2027: 5 Mio. EUR p. a.; 2028 bis 2030: 3 Mio. EUR p. a.). Davon erhält die Hochschule Aalen jeweils 5,65 Prozent, die Hochschule Biberach 2,75 Prozent, die Hochschule Esslingen 6,75 Prozent, die Hochschule Furtwangen 5,78 Prozent, die Hochschule Heilbronn 8,48 Prozent, die Hochschule Karlsruhe 7,58 Prozent, die Hochschule Konstanz 5,06 Prozent, die Hochschule Mannheim 5,85 Prozent, die Hochschule Nürtingen-Geislingen 5,88 Prozent, die Hochschule Offenburg 4,49 Prozent, die Hochschule Pforzheim 6,28 Prozent, die Hochschule Ravensburg-Weingarten 4,10 Prozent, die Hochschule Reutlingen 5,61 Prozent, die Hochschule Schwäbisch Gmünd 1,20 Prozent, die Hochschule Albstadt-Sigmaringen 3,49 Prozent, die Hochschule Stuttgart (Technik) 4,56 Prozent, die Hochschule Stuttgart (Medien) 6,15 Prozent, die Hochschule Ulm 3,67 Prozent, die Hochschule Rotenburg 1,44 Prozent, die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl 1,90 Prozent und die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg 3,33 Prozent.

Die DHBW erhält über die Laufzeit der HoFV III insgesamt 5 Mio. EUR (1 Mio. EUR p. a.).

Die Kunst- und Musikhochschulen erhalten über die Laufzeit der HoFV III insgesamt 5 Mio. EUR (1 Mio. EUR p. a.). Davon erhält die Hochschule für Musik Freiburg jeweils 13,65 Prozent, die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim 13,20 Prozent, die Hochschule für Musik Karlsruhe 12,63 Prozent, die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart 16,75 Prozent, die Hochschule für Musik Trossingen 11,20 Prozent,

die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart 13,89 Prozent, die Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe 8,92 Prozent und die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe 9,76 Prozent.

Die Mittel sind vollständig in dem Jahr zu verausgaben, in dem sie bereitgestellt werden. Eine Resteübertragung in das folgende Haushaltsjahr ist ausgeschlossen. Die Hochschulen weisen gegenüber dem Wissenschaftsministerium die zweckentsprechende Mittelverwendung jährlich nach.

1.3.2 Transformationsstellen

Für den nachfrage- und bedarfsgerechten Umbau der Studiengangportfolien der Hochschulen, soweit er von der einzelnen Hochschule nicht im Rahmen der Entwicklung der Grundfinanzierung, möglicher Zuschläge im Rahmen des Ausgleichsmechanismus (Ziff. II.1.2) sowie durch das Transformationsbudget (Ziffer 1.3.1.) bewerkstelligt werden kann, stellt das Wissenschaftsministerium im Rahmen eines Programms befristet Transformationsstellen in Höhe der Wertigkeit von bis zu 100 vorgezogenen Professuren für eine Laufzeit von bis zu 7 Jahren zur Verfügung. Die Förderzusage kann somit über die Laufzeit der HoFV III hinausreichen.

Am Förderprogramm können sich grundsätzlich alle Landeshochschulen unter Nachweis der Erforderlichkeit der zusätzlichen Unterstützung beteiligen. Anträge können fortlaufend bis einschließlich 2028 an das Wissenschaftsministerium gestellt werden. Die Förderung erfolgt degressiv unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Spielräume der Hochschule. Die vorgezogenen Professuren sind frühestmöglich und nach maximal 7 Jahren verbindlich durch die Hochschule abzulösen.

Die jährlichen Maximalbeträge pro vorgezogene Professur (inkl. Personal- und Sachausstattung), die beantragt werden können, belaufen sich bei den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen auf 320 Tsd. EUR, bei den Kunst- und Musikhochschulen auf 250 Tsd. EUR und bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg auf 230 Tsd. EUR. Dauer und Umfang der Förderung richten sich nach der Erforderlichkeit.

Statt einer Professur kann auch die Förderung anderer lehrbezogener Personalkategorien beantragt werden. Auch die Beschäftigungsverhältnisse bzw. Stellen der anderen Personalkategorien, die an die Stelle der Professur treten, sind frühestmöglich und nach maximal 7 Jahren verbindlich von der Hochschule so abzulösen, dass der Umbau verstetigt ist. Es gelten die gleichen Maximalbeträge je Hochschulart wie im Falle vorgezogener Professuren.

Die Anzahl der maximal einzuwerbenden Förderungen je Hochschule richtet sich nach der Hochschulart, nach der Größe der Hochschule und nach der Entwicklung der effektiven Lehrleistung seit 2018/19 und den Zu- und Abschlägen im Ausgleichsmechanismus. Hierfür werden die Hochschulen in die Kategorien A bis C einsortiert. Bei den Universitäten und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden der Kategorie A alle

Hochschulen zugeordnet, die im Ausgleichsmechanismus anhaltend Zuschläge zu erwarten haben und deren effektive Lehrleistung um höchstens 6 Prozent gesunken ist. Der Kategorie C werden an den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften alle Hochschulen zugeordnet, die im Ausgleichsmechanismus anhaltend Abschläge zu erwarten haben und deren Lehrleistung um mehr als 12 Prozent gesunken ist. Alle anderen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden der Kategorie B zugeordnet. Zur Kategorisierung werden jeweils die jüngsten verfügbaren Daten herangezogen. Bei den Pädagogischen Hochschulen und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg richtet sich die Kategorisierung ausschließlich nach den zu erwartenden finanziellen Effekten des Ausgleichsmechanismus bzw. des Finanzierungsmechanismus ab 2026. Die Kunst- und Musikhochschulen sind der Kategorie A zugeordnet, soweit sie nicht tiefgreifenden strukturellen Veränderungsbedarf nachweisen. Zur Bestimmung der Hochschulgröße wird auf die Anzahl der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren gemäß amtlicher Hochschulpersonalstatistik zurückgegriffen.

Kategorien	A	B	C
Universitäten mehr als 250 Prof.	2	5	10
Universitäten bis zu 250 Prof.	2	4	8
Pädagogische Hochschulen mehr als 65 Prof.	1	2	4
Pädagogische Hochschulen bis zu 65 Prof.	1	2	3
Hochschulen für angewandte Wissenschaften mehr als 150 Prof.	3	4	8
Hochschulen für angewandte Wissenschaften zwischen 100 und 150 Prof.	2	3	6
Hochschulen für angewandte Wissenschaften zwischen 50 und 99 Prof.	1	2	4
Hochschulen für angewandte Wissenschaften weniger als 50 Prof.	1	1	2
Duale Hochschule Baden-Württemberg	3	8	12
Kunst- und Musikhochschulen mehr als 50 Prof.	1	1	2
Kunst- und Musikhochschulen bis zu 50 Prof.	1	1	1

Die Bewertung der Förderfähigkeit bezieht sich auf das gesamte Studiengangportfolio der Hochschule. Die Initiative zur Transformation von Studiengangportfolien, die sich sowohl auf die Studieninhalte als auch das Format des Studiums (Teilzeitstudiengänge, digitalisierte Studiengänge und ähnliches) beziehen kann, liegt bei den Hochschulen unter Beachtung der Marktgängigkeit und auch der lokalen Konkurrenzsituation des auf- oder auszubauenden Studienangebots. Das Wissenschaftsministerium wird die Hochschulen bei ihren Planungen mit Rahmenvorgaben sowie mit Beratungsgesprächen unterstützen. Im Antragsverfahren sind die Hochschulen gefordert, Informationen zum Gesamtstudienangebot (Status quo des Studienangebots, studiengangsscharfe Auslastungsziele) sowie zur Professurenplanung bzw. zur Ablöse anderer lehrbezogener Personalkategorien vorzulegen. Anträge auf Transformationsstellen sind nach Zustimmung des Senats und nach Stellungnahme und Beschlussfassung – im Falle der DHBW nach Einvernehmen – des Hochschulrats durch die Hochschulleitungen zu stellen. Die Stellungnahme des Hochschulrats wird dem Antrag beigefügt. Die Förderentscheidung nach Prüfung der Anträge und der Erforderlichkeit der Mittelbereitstellung obliegt dem Wissenschaftsministerium.

Die Förderentscheidungen werden fortlaufend getroffen. Bis zum 31. Dezember 2026 werden landesweit maximal 40 Förderfälle und bis zum 31. Dezember 2027 maximal 80 Förderfälle bewilligt.

1.4 Option hochschulübergreifender Anpassung von Studienkapazitäten

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 ausgeführten Unterstützungsleistungen wird den Hochschulen die Option angeboten, ihre Kapazitäten bei absolut oder relativ stark unterausgelasteten Studiengängen zu konsolidieren sowie bei nachgewiesener Nachfrage und Bedarf auszubauen.

Die Reduzierung von Kapazitäten ist dabei nur für Hochschulen möglich, die erhebliche Rückgänge der effektiven Lehrleistungen (Hochschulen der Kategorien B und C) verzeichnet haben. Die Reduzierung von Kapazitäten führt zu einer entsprechenden Reduktion der Grundfinanzierung. Dabei orientiert sich der Preis eines zurückzugebenden Studienanfängerplatzes an der Bepreisung der Studienanfängerplätze im Rahmen der Ausbauprogramme zuzüglich einer Preisbereinigung entsprechend der Dynamisierung der Grundfinanzierung im Zuge der HoFV II. Die Bepreisung der Master-Studienplätze wird von den Preisen der Bachelor-Studienplätze abgeleitet. Bei den Universitäten wird bei der Bepreisung zudem zwischen Buchwissenschaften und allen anderen Wissenschaften unterschieden. Um die Hochschule bei der Konsolidierung zu unterstützen, erhält sie pro zurückgegebenen Studienanfängerplatz einen prozentualen Bonus bei den jährlichen Abschlägen im Ausgleichsmechanismus bis einschließlich 2030; ab einer Konsolidierung im Umfang von 3,5 Prozent des Lehrdeputats beträgt der Bonus 100 Prozent des jährlichen Abschlagsbetrags, bei geringerer Konsolidierung einen entsprechenden An-

teil. Die Finanzierung des Bonus erfolgt durch das Wissenschaftsministerium. Die Beantragung einer Reduzierung von Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Beantragung von Transformationsstellen.

Die konsolidierten Kapazitäten werden im Sinne des landesweiten Kapazitätserhalts vollständig innerhalb der Hochschulart in der Regel fächergruppenscharf durch Ausbau von Kapazitäten an anderen Hochschulen erhalten bleiben. Die Umschichtung erfolgt durch wettbewerbliche Vergabe an die Hochschulen, die ihr effektives Lehrleistungsniveau im Wesentlichen gehalten haben (Hochschulen der Kategorie A). Findet innerhalb der Hochschulart keine oder keine ausreichende hochschulübergreifende Umschichtung statt, wird in 2027 geprüft, inwieweit ein hochschulspezifischer Ausbau aus Mitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* finanziert werden kann.

1.5 Verbesserung des Studienerfolgs

Die Hochschulen setzen – insbesondere auch vor dem Hintergrund eines zunehmenden Fachkräftemangels – ihre Anstrengungen fort, die Studienerfolgsquote zu verbessern. Hierfür flexibilisieren sie auch ihre Curricula, um den Bedürfnissen einer heterogenen Studierendenschaft Rechnung zu tragen. Flexible Curricula und vielfältige Studienformen sind Erfolgsfaktoren für ein starkes staatliches Hochschulsystem.

Für zusätzliche Impulse im Bereich von Studium und Lehre und zur Verbesserung des Studienerfolgs behält sich das Wissenschaftsministerium mit Blick auf die Einnahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* eine weitere Unterstützung vor.

2. Klimaschutz, Hochschulbau und Flächenmanagement

2.1 Klimaschutz

Die Hochschulen unterstützen die übergeordneten Klimaschutzziele der Landesregierung, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 netto-treibhausneutral zu organisieren. Sie leisten in ihrem Zuständigkeitsbereich die notwendigen Beiträge, um die im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sowie den relevanten EU-Regelungen und Bundesgesetzen vorgegebenen Ziele erreichen zu können. Die im Energie- und Klimaschutzkonzept für Landesliegenschaften aufgezeigten Maßnahmen werden durch die Hochschulen im Einklang mit den Aufgaben in der Wissenschaft aktiv unterstützt und umgesetzt.

Die Hochschulen erstellen hierzu standortbezogene Energie- und Klimaschutzkonzeptionen nach Maßgabe der Landesvorgaben („Klimaplan 2030“ und der Richtlinie zur Bilanzierung der Treibhausgasemissionen an Hochschulen in Baden-Württemberg). Sie formulieren Emissionsminderungsziele, entwickeln Abbaupfade und entwickeln Maßnahmen für die Reduzierung von Emissionen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, soweit des-

sen Zuständigkeit tangiert ist. Die Hochschulen übernehmen ihre Ergebnisse und Zielsetzungen der Energie- und Klimaschutzkonzeptionen in das Klimaschutzkapitel des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule. Durch eine regelmäßige Treibhausgasbilanzierung erfolgt das Monitoring, um die Fortschritte bei der CO₂-Reduktion verdeutlichen zu können.

Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg setzt die im Energie- und Klimaschutzkonzept für Landesliegenschaften enthaltenen Maßnahmen in enger Abstimmung mit den Hochschulen um. Dies betrifft insbesondere den weiteren PV-Ausbau, die Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung sowie die Durchführung von baulichen energetischen Sanierungsmaßnahmen.

Die Hochschulen stellen auf der Grundlage ihrer Betreiberverantwortung einen wirtschaftlichen und energieeffizienten Gebäudebetrieb sicher und nehmen die hierfür notwendigen Aufgaben im Bereich Energie- und Flächenmanagement wahr.

Die Universitäten stellen sicher, dass der externe Strombezug weiterhin vollständig durch zertifizierten Ökostrom erfolgt.

Im Rahmen der weiteren Digitalisierung des Gebäude- und Flächenmanagements werden die Projekte „Automatisierte Verbrauchserfassung - EnMa“ und das digitale Flächenmanagement „bwCAFm“ sukzessive auf alle nicht-universitären Hochschulstandorte ausgerollt. Die dazu notwendigen baulichen Maßnahmen erfolgen durch die Ämter des Landesbetriebs Vermögen und Bau.

Die Emissionen von Flugreisen werden durch eine Teilnahme an der Klimaabgabe kompensiert. Um die Lenkungswirkung der Klimaabgabe zu entfalten, werden die Hochschulen die hochschulinterne Finanzierung der Abgabe so regeln, dass sie aus den Budgets des jeweiligen Verantwortungsbereichs finanziert wird, aus denen auch die jeweilige Dienstreise finanziert wird. Bei Flügen, die aus Drittmitteln finanziert werden, fällt eine Ausgleichszahlung an, sofern Vorgaben der Drittmittelgeber einer entsprechenden Verwendung nicht entgegenstehen.

2.2 Hochschulbau

Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftsministerium, den Universitäten und nicht-universitären Hochschulen sowie der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung im Hochschulbau ist in der „Regelung der Zusammenarbeit bei Bauangelegenheiten der Universitäten“ bzw. der „Regelung der Zusammenarbeit bei Bauangelegenheiten der nichtuniversitären Hochschulen“ vereinbart.

2.3 Flächenmanagement

Die Hochschulen haben gemeinsam mit dem federführenden Wissenschaftsministerium und dem Finanzministerium Regularien für ein effizientes Flächen- und Auslastungsmanagement erarbeitet und in Form von Vereinbarungen an den Hochschulen eingeführt. Auf dieser Basis wird ein übergreifendes Kennzahlensystem weiterentwickelt, das eine

vergleichende Analyse der Belegungs- und Auslastungsstrukturen ermöglicht und eine Grundlage für die transparente Bestimmung der künftigen dauerhaften Unterbringungsbedarfe der Hochschulen darstellen soll. Das Wissenschaftsministerium wirkt bei der Umsetzung der Erkenntnisse aus der Anwendung des Kennzahlensystems mit.

3. Bewirtschaftung

- 3.1 Die bisher gewährten Flexibilisierungen bei der Mittelbewirtschaftung und der Stellenbewirtschaftung werden beibehalten.
- 3.2 Die Hochschulen werden gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium eine Arbeitsgruppe einrichten, um weitere Flexibilisierungen im Personalbereich und weitere sonstige haushaltsmäßige Flexibilisierungen und Erleichterungen zu prüfen. Das Wissenschaftsministerium wird die daraus resultierenden Vorschläge beim Finanzministerium einbringen.

4. Hochschulpersonal

4.1 Verwaltungsstrukturkonzept

Im Rahmen des bestehenden Verwaltungsstrukturkonzeptes der Pädagogischen Hochschulen, der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie der Kunst- und Musikhochschulen soll eine mögliche Erweiterung auf die Verwaltungsfunktionen direkt unterhalb der Leitungsebenen in den Blick genommen werden. Hierfür werden die Hochschulen gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium ein Konzept unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften erstellen.

Die Mehrkosten, die sich aus einer etwaigen haushaltsmäßigen Umsetzung ergeben, sind innerhalb der im Rahmen der HoFV III bereitgestellten Mittel der Hochschulen zu finanzieren.

4.2 Faire Beschäftigungsverhältnisse

Die Landesregierung und die Hochschulen verfolgen weiterhin das Ziel, die mit der Grundfinanzierungserhöhung gewonnene Planungssicherheit erneut für verlässliche Beschäftigungsverhältnisse des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals zu nutzen.

Befristungen sollen sich nach der Dauer und nach den Erfordernissen der Drittmittelgewährung oder der Qualifikationsphase richten. Abgesehen davon werden Verträge mit einer Laufzeit von unter zwei Jahren nur in begründeten Ausnahmefällen geschlossen. Im nicht-wissenschaftlichen Bereich werden Stellen im Stellenplan der Hochschule, die mit der Wahrnehmung von Daueraufgaben belegt sind, in der Regel unbefristet besetzt.

Zur Umsetzung dieser Ziele halten die Hochschulen an ihren abgeschlossenen Selbstverpflichtungen zur Befristung von Arbeitsverträgen im wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Bereich fest.

Die Hochschulen betreiben sowohl für den wissenschaftlichen als auch für den nicht-wissenschaftlichen Bereich Personalentwicklung, um frühzeitig Transparenz über Perspektiven für die Hochschulen und für die betroffenen Beschäftigten zu schaffen.

4.3 Akademische Karrierewege

Das Land möchte die Verlässlichkeit und Planbarkeit akademischer Karrierewege stärken. Daher wird in den jeweiligen Stellenplänen der Universitäten jede vierte W1-Stelle als Tenure-Track-Professur gekennzeichnet. Damit wird eine wichtige Grundlage für die Stärkung akademischer Karrierewege gelegt und zugleich an den Erfolg des Tenure-Track-Programms des Bundes und der Länder angeknüpft. Die konkrete Umsetzung erfolgt in gemeinsamer Abstimmung zwischen dem Wissenschaftsministerium und den Universitäten.

4.4 Chancengleichheit in Wissenschaft und Forschung

Die Hochschulen verpflichten sich in ihren Gleichstellungsplänen zu signifikanten Fortschritten bei der Gleichstellung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personalkörper entlang des Kaskadenmodells sowie bei den Gestaltungs- und Entscheidungspositionen der Hochschulen. Die Ziele und Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit werden der hochschulöffentlichen Debatte zugänglich gemacht.

Die Hochschulen stellen den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule folgende nach Hochschularten und Hochschulgrößen differenzierte Mindestausstattung bereit. Zur Bestimmung der Hochschulgröße wird die Anzahl der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gemäß der amtlichen Hochschulpersonalstatistik herangezogen.

	Personal	Sachmittel p. a.
Universitäten mehr als 250 Prof.	1,5 VZÄ EG 13 und 0,5 VZÄ EG 6	12,0 Tsd. EUR
Universitäten bis zu 250 Prof.	1 VZÄ EG 13 und 0,5 VZÄ EG 6	12,0 Tsd. EUR
Hochschule für angewandte Wissenschaften mehr als 185 Prof.	1 VZÄ, davon 0,5 in EG 12	12,0 Tsd. EUR
Hochschulen für angewandte Wissenschaften zwischen 136 und 185 Prof.	0,5 VZÄ EG 9-11	9,0 Tsd. EUR

Hochschulen für angewandte Wissenschaften zwischen 76 und 135 Prof.	0,5 VZÄ	4,8 Tsd. EUR
Hochschulen für angewandte Wissenschaften bis zu 75 Prof.	6,0 Tsd. EUR	
Duale Hochschule BW	2 VZÄ EG 13	12,0 Tsd. EUR
Pädagogische Hochschulen über 65 Prof.	0,5 VZÄ EG 12-13	12,0 Tsd. EUR
Pädagogische Hochschulen bis zu 65 Prof.	0,5 VZÄ EG 9-11	6,0 Tsd. EUR
Musik- und Kunsthochschulen über 50 Prof.	6,0 Tsd. EUR	
Musik- und Kunsthochschulen bis zu 50 Prof.	3,6 Tsd. EUR	

Die Besetzung der Stellen richtet sich nach der jeweiligen Tätigkeitsdarstellung und -bewertung.

Das Wissenschaftsministerium wird die Untersuchung des Gender Pay Gaps bzw. Gender Gaps zwischen Professorinnen und Professoren bezogen auf die Leistungsbezüge von Professorinnen und Professoren wiederholen, um die Entwicklungen gegenüber 2021 festzustellen. Die Hochschulen wirken bei der erneuten Untersuchung mit und stellen entsprechend aufbereitete und differenzierte Daten bereit.

4.5 Ansprechpersonen Sexuelle Belästigung, Antidiskriminierung

Die Hochschulen machen die Informationen zu den Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, zu den Ansprechpersonen für Antidiskriminierung sowie zu den in diesem Rahmen getroffenen Verfahrensregelungen (Satzungen, Handlungsleitfäden, Richtlinien etc.) niedrigschwellig und hochschulweit bekannt und zugänglich.

4.6 Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Die Hochschulen unterstützen das Ziel der Landesregierung, mehr Menschen mit Behinderungen in der Landesverwaltung und den nachgeordneten Bereichen zu beschäftigen. Sie beteiligen sich an diesbezüglichen landesweiten Maßnahmen. Sofern die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in den Landeshochschulen nicht die Pflichtbeschäftigungsquote von 5 Prozent erreicht, wird die fällige Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt auf die Landeshochschulen proportional zu den an der einzelnen Hochschule jeweils fehlenden bzw. nicht kompensierten Pflichtarbeitsplätzen umgelegt.

5. Kennzahlen

5.1 Kennzahlen

Für eine größere Transparenz über die Leistungen der Hochschulen des Landes haben das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen Kennzahlen in den zentralen Leistungsdimensionen der Hochschulen erarbeitet: Lehre und Studium, Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Gleichstellung, akademische Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer sowie Internationalisierung. Die Hochschulen sorgen für die pünktliche und vollständige Datenbereitstellung. Die Kennzahlen werden jährlich erhoben, dienen dem Vergleich und der Nachvollziehbarkeit der Entwicklung im Zeitverlauf und werden von den Rektoraten und Präsidien den Hochschulgremien zugänglich gemacht.

Die Berichterstattung an das Wissenschaftsministerium aus der Kosten- und Leistungsrechnung der Hochschulen (§ 13 Absatz 9 des Landeshochschulgesetzes) kann damit künftig entfallen.

5.2 Forschungsinformationssysteme / Kerndatensatz Forschung

Die Hochschulen bauen ihre Forschungsinformationssysteme weiter aus und berücksichtigen dabei die bundesweiten Verabredungen zum Kerndatensatz Forschung.

6. Open Access

Die Hochschulen sind weiterhin bestrebt, das Open-Access-Prinzip in der Hochschullandschaft zu verankern, und befördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Open-Access-Transformation bei Open Data und Open Science. Zur Herstellung von Transparenz in Bezug auf die durch die Open-Access-Transformation entstehenden Kosten sowie als Grundlage für die hochschulinterne Bedarfs- und Finanzplanung sind die Hochschulen insbesondere bestrebt, zentrale und umfassende Informationsbudgets entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens zu Open Access zu erfassen. In einem ersten Schritt entwickeln die Hochschulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein einrichtungsübergreifendes Fachkonzept für ein solches Informationsbudget.

7. Informationssicherheit

Die zunehmende Bedeutung der Informationssicherheit hat sich in den letzten Jahren durch ansteigende Attacken und mehrere massive Cyberangriffe auf Hochschulen gezeigt. Das Land und die Hochschulen sind sich dieser Bedeutung bewusst und haben hierauf reagiert. Den Hochschulen werden vom Land seit dem Haushalt 2020/2021 58 zusätzliche Personalstellen nebst Ausstattung bereitgestellt. Die Hochschulen haben mit diesen und eigenen Ressourcen begonnen, dauerhafte hochschulübergreifende In-

formationssicherheitsmanagementsysteme zu konzipieren. Die Hochschulen intensivieren ihre bereits unternommenen Aktivitäten zum Aufbau von Informationssicherheitsmanagementsystemen, auch im Rahmen der hochschulartenübergreifenden Kooperation. Sie stellen die Umsetzung und Dokumentation der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Standards sowie eine effiziente Governance der Kooperation sicher. Sobald die Kriterien für die Überführung der Stellen in die Hochschulkapitel erfüllt sind, erfolgt diese im Rahmen der Haushaltsaufstellung.

8. Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften / Schools of Education

Die lehrkräftebildenden Hochschulen stellen eine angemessene professorale Abbildung der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften sicher. Wo dies aktuell nicht aus eigenen Ressourcen erfolgen kann, bieten sich Kooperationen zwischen lehrkräftebildenden Hochschulen an, beispielsweise in Form von Schools of Education.

Die in Baden-Württemberg eingerichteten Schools of Education sind starke Orte der Lehrkräftebildung. Die an den Schools beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen verpflichten sich, die im Rahmen der HoFV II zum 1. Januar 2024 verstetigten Schools of Education mindestens im bestehenden Umfang fortzuführen.

Das Land begrüßt ausdrücklich die Gründung weiterer Schools of Education.

III. Hochschulartsspezifische Vereinbarungen

1. Universitäten

1.1 MINT-Gymnasium Bad Saulgau

Das MINT-Exzellenzgymnasium Baden-Württemberg in Bad Saulgau wird im Schuljahr 2026/2027 eröffnet. Die Universitäten stellen die erforderlichen Lehrressourcen für das Pflichtmodul „Universitäten“ zur Verfügung.

1.2 Streichung von kw-Vermerken

Die mit der HoFV II zur Verfügung gestellten Mittel für die zusätzlichen IT-Studienplätze werden dauerhaft aus dem Gesamthaushalt bereitgestellt. Somit können die kw-Vermerke bei den in diesem Zusammenhang ausgebrachten Stellen gestrichen werden.

2. Medizinische Fakultäten

2.1 Überführung von Mitteln in die Grundfinanzierung

Die mit der HoFV II nicht überführten Mittel der Sonderlinie Hochschulmedizin sowie die bisher projektgebundene Förderung des ZI werden in die Grundhaushalte der Medizinischen Fakultäten und des ZI überführt.

Die bisher in der Sonderlinie aufgebrauchten Mittel sollen von den Fakultäten weiterhin zu gleichen Teilen für strategische Aufgaben der Fakultäten in den Bereichen Lehre einerseits, sowie Forschungsinfrastrukturen, Forschungskarriereförderung, Translation und Innovation andererseits verwendet werden.

Die Medizinischen Fakultäten fördern weiterhin die Weiterentwicklung von Lehrangeboten für die Allgemeinmedizin. Sie stellen sich auch künftig der Aufgabe, einen relevanten Beitrag zur Sicherung der medizinischen Versorgung für alle Bürgerinnen und Bürger in allen Regionen des Landes zu leisten. Im Rahmen der Ausbildung von Medizinerinnen und Medizinern berücksichtigen sie die besonderen Herausforderungen der Versorgung in ländlichen Regionen.

Die Medizinische Fakultäten berichten einmal jährlich über ihre Maßnahmen in den genannten Themenbereichen.

2.2 Strukturfonds

Die Mittel des Strukturfonds Hochschulmedizin bleiben im bisherigen Umfang erhalten und werden weiterhin unter Verantwortung des Wissenschaftsministeriums bedarfsgerecht für Aufgaben der Medizinischen Fakultäten von übergeordneter Bedeutung aufgewandt.

- 2.3 Die Medizinischen Fakultäten verstärken Kooperation und Zusammenarbeit untereinander in allen Aufgabenfeldern. Damit stärken sie ihre wissenschaftliche Leistungsfähigkeit und sichern einen effizienten Ressourceneinsatz.

Die Medizinischen Fakultäten unterstützen die Aktivitäten der Landesregierung zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gesundheitsstandortes Baden-Württemberg einschließlich der Stärkung der Translation.

Die Medizinischen Fakultäten wirken im Prozess der weiteren Digitalisierung untereinander sowie an den Schnittstellen zu den Universitäten und den Universitätsklinika des Landes eng zusammen.

Die Medizinischen Fakultäten treffen zusätzliche Maßnahmen einer effizienten Ressourcennutzung, beispielsweise im Bereich der Geräteausstattung und der Core Facilities.

Um die Effizienz von Verwaltung und Verfahrensabläufen zu stärken und ihre strategische Handlungsfähigkeit zu steigern, führen die Medizinischen Fakultäten Maßnahmen der Organisationsentwicklung fort.

Das Land wird im Falle eines Verbundes der Universitätskliniken Heidelberg und Mannheim und der Fusion der Medizinischen Fakultäten in Heidelberg und Mannheim das im Rahmen der HoFV III vereinbarte Budget für die beiden Fakultäten während der Laufzeit der Vereinbarung der gemeinsamen Fakultät ungekürzt zur Verfügung stellen.

- 2.4 Da im Jahr 2026 keine Dynamisierung der Grundfinanzierung erfolgt, ist bei allen Hochschularten eine Entlastung vorgesehen (siehe Ziffer II.1.2).

3. Hochschulen für angewandte Wissenschaften

3.1 Überführung von Mitteln in die Grundfinanzierung

Die bisher projektbasierte Grundmittelförderung der Institute für angewandte Forschung (IAF) an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird zum 1. Januar 2026 in die Grundfinanzierung überführt. Der Überführungsbetrag beläuft sich auf 65,0 Tsd. EUR je Hochschule.

3.2 Streichung von kw-Vermerken

Die mit der HoFV II zur Verfügung gestellten Mittel für die zusätzlichen IT-Studienplätze werden dauerhaft aus dem Gesamthaushalt bereitgestellt. Somit können die kw-Vermerke bei den in diesem Zusammenhang ausgebrachten Stellen gestrichen werden.

Die Stellen mit kw-Vermerken, die im Zuge der früheren Informatik-/Medien-Ausbauprogramme an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ausgebracht wurden, sind mittlerweile verstetigt oder wurden von den Hochschulen abgelöst. Daher werden die kw-Vermerke bei diesen Stellen ebenfalls gestrichen.

4. Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)

4.1 Hauptamtlerquote

Es besteht der gemeinsame Wille, den Anteil an hauptamtlicher Lehre erheblich zu erhöhen. Hierzu wird die DHBW dem Wissenschaftsministerium jährlich auf Basis eines abgestimmten Ausgangswertes über die erreichten Fortschritte berichten.

4.2 Streichung von kw-Vermerken

Die mit der HoFV II zur Verfügung gestellten Mittel für die zusätzlichen IT-Studienplätze werden dauerhaft aus dem Gesamthaushalt bereitgestellt. Somit können die kw-Vermerke bei den in diesem Zusammenhang ausgebrachten Stellen gestrichen werden.

Die Stellen mit kw-Vermerken, die im Zuge des Informatik-Sonderprogramms an den ehemaligen Berufsakademien ausgebracht wurden, sind mittlerweile verstetigt. Daher werden die kw-Vermerke bei diesen Stellen ebenfalls gestrichen.

4.3 Finanzierungssystem DHBW

An der DHBW wurden zum 1. Januar 2021 die befristeten Ausbaumittel auf Basis der Lehrleistungen des Jahres 2019 dauerhaft in die Grundfinanzierung überführt. Da es an der DHBW keine Kapazitätsrechnung gibt und das Studienangebot unmittelbar aus der Nachfrage resultiert, ist wie bereits während der HoFV II ergänzend ein Finanzierungssystem erforderlich, das die tatsächliche Nachfrage gemessen anhand der effektiven Lehrleistung (gemäß den Parametern des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*) berücksichtigt, jedoch einen Finanzierungskorridor maximaler Zu- und Abschläge festlegt.

Die Mittelbemessung erfolgt weiterhin einheitlich auf Grundlage der Parameter des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (effektive Lehrleistung, umgerechnet in gewichtete Wertpunkte). Maßstab und Referenzwert zur Berechnung der zusätzlichen oder geminderten Lehrleistung bleibt die effektive Lehrleistung des Jahres 2019, bereinigt um die Lehrleistung der Bachelor-Studienplätze, die bislang durch die Dieter Schwarz Stiftung finanziert wurden und die durch diese Bereinigung bei entsprechender Auslastung künftig das Land übernimmt (Anpassung des Referenzwerts um 500 auf 23.700 Wertpunkte). Kommt es ab 2026 im Vergleich zum Referenzwert von 23.700 Wertpunkten zu Minder- oder Mehrleistungen, wird der rechnerische Bundesmittelanteil um 5.000 EUR je Wertpunkt der gewichteten Zukunftsvertragsparameter angepasst. Finanziert werden vom Wissenschaftsministerium durch diesen Finanzierungsmechanismus bis zu 24.700 Wertpunkte der Zukunftsvertragsparameter und mindestens 22.900 Wertpunkte. Durch die Anhebung der Obergrenze um 500 Wertpunkte erhält die DHBW eine Wachstumsoption.

4.4 Da im Jahr 2026 keine Dynamisierung der Grundfinanzierung erfolgt, ist bei allen Hochschularten eine Entlastung vorgesehen (siehe Ziffer II.1.2).

5. Pädagogische Hochschulen

- 5.1 Das Wissenschaftsministerium beabsichtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine schrittweise Erhöhung des Vergaberahmens der Pädagogischen Hochschulen einzuleiten.
- 5.2 Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Lehramtsstudienplatzangebots lauten die Referenzwerte der Pädagogischen Hochschulen im Ausgleichsmechanismus wie folgt: Pädagogische Hochschule Freiburg 19,95 Prozent, Pädagogische Hochschule Heidelberg 17,77 Prozent, Pädagogische Hochschule Karlsruhe 14,15 Prozent, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg 23,01 Prozent, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd 11,86 Prozent, Pädagogische Hochschule Weingarten 13,26 Prozent.

6. Kunst- und Musikhochschulen

Die mit den Musikhochschulen aufbauend auf den Ergebnissen der „Zukunftskonferenz Musikhochschulen“ und deren Umsetzung im Rahmen des HoFV I und in der HoFV II vereinbarten Maßnahmen und Ziele haben weiterhin Gültigkeit und werden von den Musikhochschulen eigenständig stetig weiterverfolgt. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:

- Der Unterricht in Hauptfächern soll grundsätzlich durch hauptamtliche Lehrkräfte abgedeckt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind beim Wissenschaftsministerium zu beantragen.
- Die Begrenzung des Anteils von Lehraufträgen auf jeweils maximal 25 Prozent des Gesamtlehrdeputates je Hochschule⁶. Die Hochschulen führen hierzu das im Rahmen der HoFV II eingeführte Monitoring am Ende des jeweiligen Wintersemesters selbständig fort.
- Berücksichtigung gesellschaftlicher Bedarfe im Ausbildungsspektrum, Weiterentwicklung der Curricula im Sinne einer stärkeren Berufsvorbereitung, Betrieb von Career Centern sowie ein Sprachniveau von mindestens Stufe B2 als Aufnahmevoraussetzung.
- Gewährleistung eines gemeinsamen exzellenten Vollangebots, indem außerhalb eines an allen Standorten vorhandenen Kernangebots (u. a. Orchesterinstrumente, Klavier, Gesang, Komposition) eine arbeitsteilige Profilierung erfolgt.

Die Musikhochschulen beteiligen sich weiterhin eigenständig an der Förderung musikalisch besonders begabter Schülerinnen und Schüler und kooperieren hierzu mit den Musikgymnasien in ihrer Region.

⁶ Bei der Musikhochschule Stuttgart bezieht sich die Quote nicht auf den Bereich Darstellende Kunst (Schauspiel, Figurentheater und Sprechen).

Die Hochschule für Musik Karlsruhe, die Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe und die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe erarbeiten bis Ende 2026 ein Konzept inklusive Entwicklungsperspektive zur umfassenden und arbeitsteiligen, ggf. auch institutionalisierten Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich und im Bereich der Infrastruktur für Studium und Lehre mit konkreten Umsetzungsvorschlägen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Zur Unterstützung eines koordinierten Angebots im Bereich Studium und Lehre können Anträge auf Transformationsstellen gestellt werden.

Da im Jahr 2026 keine Dynamisierung der Grundfinanzierung erfolgt, ist bei allen Hochschularten eine Entlastung vorgesehen (siehe Ziffer II.1.2).

IV. Weitere Rahmenbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und endet am 31. Dezember 2030.
2. Für zusätzliche Leistungen einer Hochschule können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Mehrleistungen des Landes in Aussicht gestellt werden. Für den Fall, dass eine Hochschule hinter den vereinbarten Leistungserwartungen zurückbleibt, können die Leistungen des Landes entsprechend reduziert werden.
3. Bei einer fundamentalen Verschlechterung der Haushaltssituation des Landes oder bei einer sonstigen wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zu Grunde liegenden Annahmen kann die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags die Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anpassen.